

# STADT RHEDA

## BEBAUUNGSPLAN NR.12 MASSTAB 1:1000

### "SCHULENBURG" FLUR 8.9.10

I. Ausfertigung  
Offenlegungsplan

**PLAN 1: BEGRENZUNGSLINIEN, BAULAND GRÜN- UND VERKEHRSFÄCHEN**

WEITERE BESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND: PLAN 2 (BAUNUTZUNG - BAUGESTALTUNG) UND DER TEXT. AUSSERDEM SIND BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS.



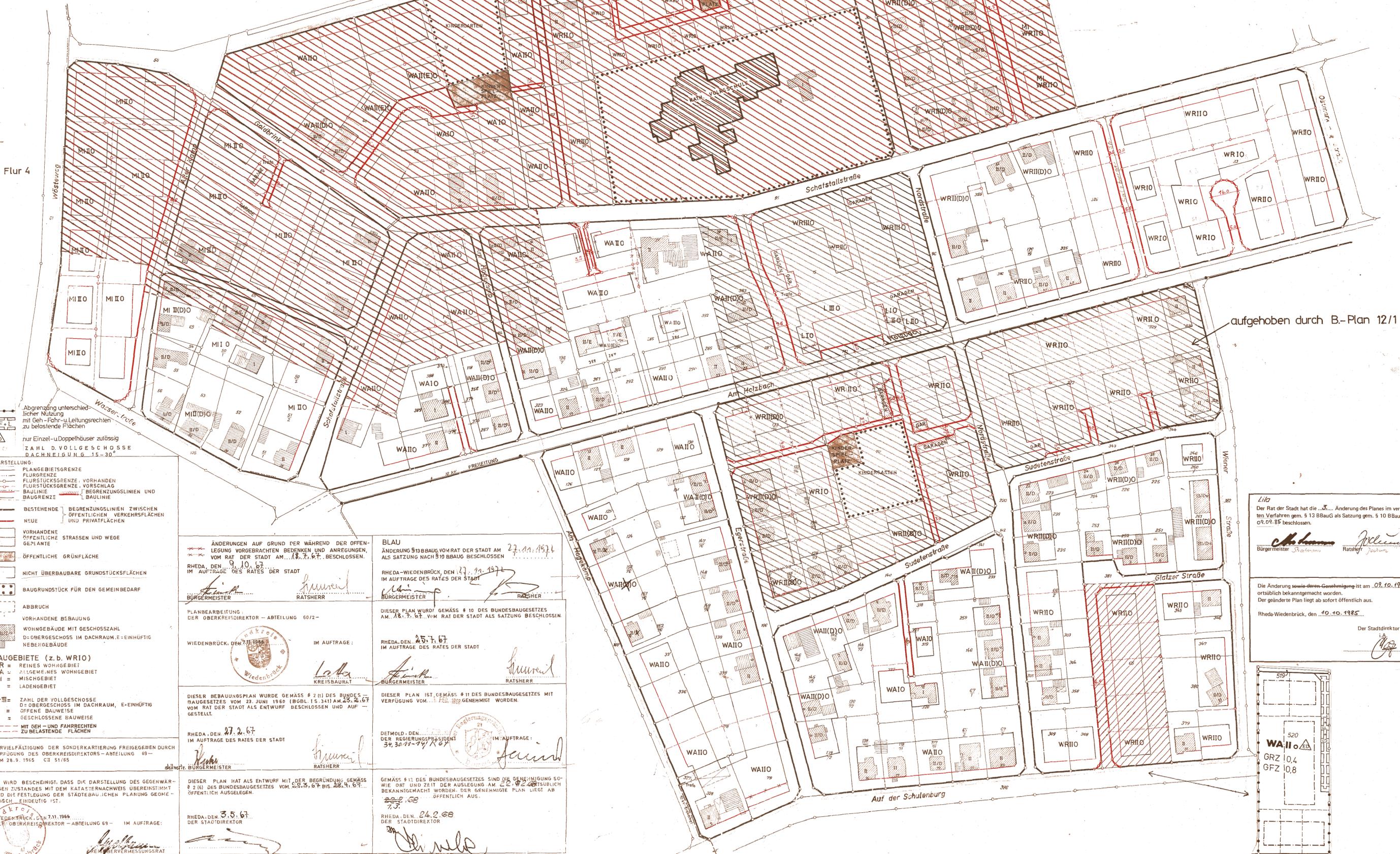
**Festsetzungen gem §9 BBauG (Ergänzung)**

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger

**Textl. Festsetzung gem §9 BBauG**  
Gem §1 Abs 6 BauNVO sind Vorhaben gem §4 Abs 3 BauNVO (z.B. Tankstellen) unzulässig.

**Hinweis**  
Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0521/124200) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DöSchG).

**Gestaltungssatzung gem §81 BauONW**  
Im Geltungsbereich der 3. Änderung des B.-Planes ist eine Dachneigung zwischen 25° und 38° vorgeschrieben.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Zahl d. Vollgeschosse Dachneigung 15-30°

- DARSTELLUNG:**
- PLANGEBIETSGRENZE
  - FLURGRENZE
  - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
  - FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
  - BAULINIE
  - BEGRENZUNGSLINIEN UND BAUGRENZE
  - BEGRENZUNGSLINIEN ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN UND PRIVATFLÄCHEN
  - NEUE
  - VORHANDENE ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE GEPLANTE
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
  - BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ABBRUCH
  - VORHANDENE BEBAUUNG
  - WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
  - D= OBERGESCHOSS IM DACHRAUM, E= EINHÜFTIG NEBENGEBÄUDE
- BAUGEBIETE (z.B. WRIO)**
- WR = REINES WOHNGEBIET
  - WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI = MISCHGEBIET
  - L = LADENGEBIET
- Zahl der Vollgeschosse**
- D= OBERGESCHOSS IM DACHRAUM, E= EINHÜFTIG
  - O = OFFENE BAUWEISE
  - G = GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ÄNDERUNGEN AUF GRUND DER WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN, VOM RAT DER STADT AM 18.7.67. BESCHLOSSEN.

RHEDA, DEN 9.10.67  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER: *Heinrich*  
RATSHERR: *Huwend*

PLANBEARBEITUNG DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 60/2- WIEDENBRÜCK, DEN 7.11.1966

IM AUFTRAGE: *Laha* KREISBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 23.7.67 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA, DEN 27.2.67  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER: *Huwend*  
RATSHERR: *Huwend*

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 23.7.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA, DEN 3.5.67  
DER STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER: *Huwend*  
RATSHERR: *Huwend*

BLAU ÄNDERUNG §13 BAUG VOM RAT DER STADT AM 27.11.1971 ALS SATZUNG NACH §10 BAUG BESCHLOSSEN

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 17.11.1971  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER: *Huwend*  
RATSHERR: *Huwend*

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 18.7.67 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA, DEN 25.7.67  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER: *Huwend*  
RATSHERR: *Huwend*

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 1. FEB. 1969 GENEHMIGT WORDEN.

DETWOLD, DEN 1.2.1969  
DER VERWALTUNGSPRÄSIDENT

BÜRGERMEISTER: *Huwend*  
RATSHERR: *Huwend*

GEMÄSS § 13 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 22.7.68 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 22.7.68 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA, DEN 24.2.68  
DER STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNG DER SONDERKARTIERUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - ABTEILUNG 69 - VOM 28.9.1965 CS 51/65

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNAHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

AKTUELLE WIEDENBRÜCK, DEN 7.11.1966  
DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 69 - IM AUFTRAGE: *Huwend* VERMESSUNGSRAT

Der Rat der Stadt hat die ... Änderung des Planes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BAUG als Satzung gem. § 10 BAUG am 09.09.65 beschlossen.

Bürgermeister: *Huwend* Ratsherr: *Huwend*

Die Änderung sowie deren Genehmigung ist am 02.10.1985... örtlich bekanntgemacht worden. Der geänderte Plan liegt ab sofort öffentlich aus.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.10.1985

Der Stadtdirektor: *Huwend*

